

Informationen für Ihren Erfolg.

JOURNAL

tpa
STEUERBERATUNG

Nr. 2 | 22

How to Start-Up

Tipps für erfolgreiche
Unternehmensgründungen

UPDATE
zum
AbgÄG
2022

Ali Mahlodji
im Gespräch

Schöne neue Arbeitswelt
und Steuern

Covid-19 Beihilfen:
Prüfungen und Verpflichtungen



Umfassendes steuerliches Spezialwissen für die Immobilienbranche auf 0,021m².

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren: www.tpa-group.at/immo

EDITORIAL



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Unternehmensgründungen sind die Grundlage für wirtschaftliches Wachstum. Neue Ideen, Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle modernisieren die Wirtschaft und schaffen neue Arbeitsplätze. Die Innovationskraft von Start-Ups bringt besonders spannende Projekte hervor. Deshalb widmen Ihnen unsere Experten Helmut Beer, Florian Petrikovics und Christoph Rommer unsere aktuelle Cover Story (auf Seite 14). Wir haben unsere Erfahrung und unser Know-how zu Unternehmensgründungen gesammelt und auf einer eigenen Plattform gebündelt: **ISUS – Innovative Start Up Support**. Mit **ISUS** möchten wir Gründer:innen den Start ins Unternehmertum so weit wie möglich erleichtern. Mehr dazu: <https://www.isus.at/>

Ein überaus erfolgreicher und mehrfach prämierter Unternehmensgründer ist **Ali Mahlodji** – unser Interviewgast in dieser Ausgabe. Ali Mahlodji ist Unternehmer, erfolgreicher Keynote-Speaker, Europäischer Jugendbotschafter und Autor. Er spricht mit uns über die Zukunft, über Arbeit und darüber, warum Scheitern so wichtig ist. Das inspirierende Interview lesen Sie auf Seite 6 nach.

Was sie sonst noch in dieser Ausgabe erwartet:

Viele Unternehmen haben im Zuge des Ukraine-Konflikts Wohnraum, Sachgüter und Geld gespendet. Wie es mit der Absetzbarkeit dieser Hilfen und Spenden aussieht, das haben Monika Seywald und Gottfried Sulz auf Seite 12 analysiert. Wie die Themen Aufenthaltsrecht, Arbeitsbewilligung und Krankenversicherungsschutz für aus der Ukraine Geflüchtete geregelt sind, das hat Wolfgang Höfle auf Seite 13 zusammengefasst.

Iris Burgstaller widmet sich auf Seite 5 der Zukunft der Arbeit und wie sie sich auf ihre steuerliche Behandlung auswirkt „Flex Office, Digital Nomads, 'Home Office Vans' & 'CoWorkation': Schöne neue Arbeitswelten und Steuern“. Und Veronika Seitweger und Lia Pachler haben auf Seite 18 die neuen Versandregelungen für Online-Shops genauer unter die Lupe genommen.

Ich wünsche Ihnen im Namen aller TPA Partner:innen eine spannende Lektüre und einen schönen Sommer!

Face to Face Business
by Christian Oberkleiner

Steuerberater | Partner
Christian.Oberkleiner@tpa-group.at

INHALT

COVERSTORY

How to Start-Up. Tipps für erfolgreiche Unternehmensgründungen	14
Internationale Lieferketten: Mehr Transparenz und neue Standards	16
KI: Wiener Start-Up entwickelt weltweites Lieferkettenmonitoring	16

SHORT CUTS, EU-NEWS

TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

Das Gefühl: Ich bin Teil der Zukunft Interview Ali Mahlodji	6
---	---

STEUERBERATUNG

Flex Office, Digital Nomads, Home Office Vans & CoWorkation: Schöne neue Arbeitswelten und Steuern	5
--	---

Covid-19 Beihilfen: Prüfungen und Verpflichtungen	10
---	----

Steuerliche Behandlung von Ukraine-Hilfen	12
---	----

Ukrainische Flüchtlinge – Beschäftigungsbewilligung	13
---	----

Immobilien im Privatvermögen: Veräußerung und Nutzung als Arbeitszimmer	17
---	----

Die neuen Versandhandelsregelungen für alle Online-Shops – oder doch nicht?	18
---	----

Wichtige Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2022	20
---	----

Im Irrgarten des Exekutionsrechts: Die Aufgaben von Dienstgeber:innen im Rahmen von Lohn- und Gehaltspfändungen	21
---	----

TPA INTERN

22

Ferialjobs – eine Möglichkeit für Schüler:innen und Studierende erste Berufserfahrungen zu sammeln

Die meisten Ferialjobs sind echte, **befristete Arbeitsverhältnisse** mit Anspruch auf (anteilige) Sonderzahlungen und (anteiligen) Urlaub sowie – je nach Branche – auch auf ein kollektivvertragliches Mindestentgelt.

Ein „echtes Ferialpraktikum“ wird durch den jeweiligen Schul- oder Studienplan vorgeschrieben. Es handelt sich in der Regel um kein Arbeitsverhältnis.

Das Volontariat ist vom Ausbildungszweck des Volontärs geprägt und nicht vom Interesse des Unternehmens am Erhalt von Arbeitsleistungen.

Es besteht Unfallversicherungspflicht. Die AUVA überprüft in der Regel Anmeldungen auf das Vorliegen eines „versteckten“ echten Arbeitsverhältnisses hin.

TPA TIPP: FAMILIENBEIHILFE

Ab dem Kalenderjahr, in dem Studierende 20 Jahre alt werden, dürfen diese unabhängig von Ferienzeiten, bis zu EUR 15.000 (abzgl BA/WK) dazuverdienen, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren. ◀



Dietlinde.Brunner
@tpa-group.at

EU-News: Aktuelle Rechtsprechung

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF: LEISTENDER MIT IST-BESTEuerung – VORSTEUERABZUG ERST MIT ZAHLUNG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich jüngst mit der Frage des Zeitpunkts des Vorsteuerabzuges beschäftigt (Rs C-9/20 vom 10. 2. 2022, Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136). Besonderheit war, dass der Leistende die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) abführte.

Nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich gleichzeitig mit dem Anspruch des Fiskus gegen den Leistenden auf die Umsatzsteuer. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs gilt das unabhängig davon, ob der Leistende der Soll- oder der Ist-Besteuerung unterliegt.

Damit kann der Vorsteuerabzug vom Leistungsempfänger immer erst im Zeitpunkt der Zahlung vorgenommen werden, wenn der Leistende Ist-Versteurer ist.

Nach österreichischem Recht steht der Vorsteuerabzug unabhängig von der Besteuerung des Leistenden im Zeitpunkt der Leistungserbringung zu. Ist der Leistende Ist-Versteurer, dürfte die aktuelle österreichische Rechtslage dem Unionsrecht widersprechen. Die Reaktion des Gesetzgebers bzw. der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. ◀



Christian.Oberkleiner
@tpa-group.at

Update zu Besteuerung von Krypto-Assets

Tausche zwischen Kryptowährungen im Betriebsvermögen sind steuerfrei

Im Zuge einer Anfragebeantwortung der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder an das BMF wurde erfreulicherweise bestätigt, dass die Steuerneutralität des Tausches von Kryptowährungen nach dem neuen Besteuerungsregime des ÖkoStrRef 2022 auch für im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen gilt.

Wartungserlass Einkommensteuerrichtlinien (EStR)

Diesen Sommer werden die überarbeiteten EStR erwartet, wobei es aus Sicht der Praxis wünschenswert wäre, seitens des BMF Klarstellungen zu folgenden Themen zu erhalten:

■ **Liquidity Mining:** Klarstellung, ob eine Übertragung von Kryptowährungen in sog. „Liquidity Mining Pools“ eine (steuerfreie) Veräußerung dieser Kryptowährungen auslöst oder dies rein als Überlassung von Kryptowährungen wie bei Krypto-Lending angesehen wird. Dies hat insbesondere bei Übertragung von Krypto-„Altvermögen“ Relevanz, da diese Kryptowährungen die Altvermögens-Eigenschaft verlieren würden.

■ **Online (Krypto-)Games:** Auch mit geringfügigem Zeitaufwand können bei Krypto-Games hohe laufende Gewinne in Form von Kryptowährungen erzielt werden. Daher bedarf es uE einer Klarstellung, ob und ab welchem Umfang steuerpflichtige Einkünfte vorliegen. ◀



Christoph.Rommer
@tpa-group.at

Flex Office, Digital Nomads, Home Office Vans & CoWorkation: Schöne neue Arbeitswelten und Steuern

Die Pandemie war ganz klar Akzelerator für eine Flexibilisierung des Arbeitsortes. Der Trend zu multilokalem Leben und Arbeiten ist gekommen, um zu bleiben. Gerade grenzüberschreitend stellen sich hierbei rechtlich und steuerlich einige Herausforderungen.

BEISPIELE

Teilweise handelt es sich noch um Einzelfälle, aber Anfragen für solche und ähnliche Lebens-/Arbeitskonzepte nehmen zu:

- **CoWorkation:** Ein Betrieb mit Sitz in Rom plant, CoWorkation für seine Arbeitnehmer:innen in Tirol anzubieten. „CoWorkation“ bezeichnet die Verbindung der Gemeinschaft (Community), der Arbeit (Work) und des Urlaubs (Vacation). Der Betrieb mietet hierfür über einen längeren Zeitraum eine Infrastruktur von Arbeitsplatz und Unterkunft samt Freizeitmöglichkeiten an, die von Mitarbeiter:innen genutzt werden.
- **Auslandstätigkeit:** Ein/e Mitarbeiter:in will ihren/seinen Lebenspartner:in bei dessen bis zu drei Jahre dauernder Tätigkeit im Ausland begleiten, aber weiterhin für die/den aktuellen Arbeitgeber:in aber vom ausländischen Home Office aus arbeiten.
- **Home Office Vans:** Ein/e Mitarbeiter:in will weiterhin für ihren/seinen Arbeitgeber:in arbeiten, allerdings die Arbeit mobil aus dem Home Office Van erbringen, mit dem sie/er durch Europa fährt und sich dabei unterschiedlich lange in einzelnen Ländern aufhält.

STEUERLICHE VORFRAGE: ANSÄSSIGKEIT DER MITARBEITERIN, DES MITARBEITERS

Der Ansässigkeitsstaat ist grundsätzlich der Staat, wo man seine ständige Wohnstätte hat. Dies kann bei langjähriger Nutzung eines Home Office Vans oder mehrjährigem Auslandsaufenthalt bereits eine schwierige Fragestellung sein:

- Sofern ein Wohnsitz in zwei Staaten besteht, ist nach den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen der Mittelpunkt der Lebensinteressen ausschlaggebend. Als Mittelpunkt der Lebensinteressen gilt der Vertragsstaat, zu dem



die/der Steuerpflichtige die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat.

- Nach österreichischer Verwaltungsmeinung wird im „outbound“ Fall bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten im Ausmaß von weniger als zwei Jahren idR davon ausgegangen, dass keine Verlagerung des Mittelpunktes der Lebensinteressen ins Ausland erfolgt.
- Bei länger als fünf Jahre dauernden Aufenthalten im Ausland soll hingegen die äußere Vermutung für die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen in das Ausland sprechen, wenn auch die Familie in das Ausland übersiedelt.
- Kann der Mittelpunkt der Lebensinteressen nicht bestimmt werden, richtet sich die steuerliche Ansässigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.
- Sofern auch dieser nicht eindeutig bestimmbar ist, kommen weitere subsidiäre Kriterien zur Anwendung (Staatsbürgerschaft, Einvernehmen der Behörden).

BESTEuerung NACH DOPPEL- BESTEuerungSABKOMMEN

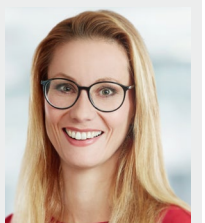
Grundsätzlich ist ein/e Arbeitnehmer:in in ihrem/seinem Ansässigkeitsstaat steuer-

pflichtig. Der Staat, in dem die Arbeit physisch ausgeübt wird, hat hingegen grundsätzlich dann ein Besteuerungsrecht, sofern sich die/der Arbeitnehmer:in mehr als 183 Tage im Tätigkeitsstaat physisch aufhält oder – bei weniger Aufenthaltstagen – sofern die/der Arbeitgeber:in eine Betriebsstätte im Tätigkeitsstaat hat.

Eine längerfristig oder wiederkehrend gemietete CoWorkation Infrastruktur kann eine Betriebsstätte der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers begründen. Auch ein Home Office kann unter Umständen zur Betriebsstätte der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers werden.

TPA TIPP:

Eine mögliche (Home Office) Betriebsstätte sollte jeweils nach lokalem Recht geprüft werden, da diese auch zu einer lokalen Besteuerung des Arbeitgebenden führen kann. ◀



Iris.Burgstaller
@tpa-group.at



Ali Mahlodji,
Europäischer Jugendbotschafter

Das Gefühl: Ich bin Teil der Zukunft

Ali Mahlodji ist Co-Founder von watchado, erfolgreicher Keynote-Speaker, Europäischer Jugendbotschafter und Autor. Er wurde für seine innovative Arbeit mehrfach – auch international – ausgezeichnet. Sein erklärtes Ziel ist es, Menschen zu inspirieren und ihnen beim Wachsen zu helfen – beruflich wie privat.

Ali Mahlodji, Sie werden u.a. als „Philosoph der Arbeitswelt“, als „Botschafter der Jugendträume“ bezeichnet. Sie sind erfolgreicher Unternehmer, halten Keynotes, sind Buchautor und wurden zahlreich ausgezeichnet. Alle Auszeichnungen finden hier nicht Platz, aber um einige zu erwähnen: UN World Summit Award, Coach of the Year, Aufsteiger des Jahres... Das klingt ganz danach, als hätten Sie in Ihrem Leben sehr viel richtig gemacht. Möchten Sie uns über Ihren außergewöhnlichen Werdegang erzählen?

Ich weiß nicht, ob ich alles richtig gemacht habe in meinem Leben. Ich weiß nur, dass ich viele Jahre meines Lebens Panik hatte, alles falsch zu machen. Weil ich viele Menschen gesehen habe, die als Schulabbrecher in einem großen Elend gelandet sind. Die Angst davor hat mich wahrscheinlich dazu gebracht, das überzukompensieren und extra viel Gas zu geben. Bis ich entdeckt habe, was es bedeutet Dinge aus der Freude heraus zu machen. Seitdem werde ich davon getragen.

Im Nachhinein kann ich sagen, mein großer Vorteil war, eine Jugend zu haben, die es mir nicht leicht gemacht hat, einen normalen Weg einzuschlagen. Ich bin in einem Flüchtlingsheim aufgewachsen. Meine Eltern haben sich früh scheiden lassen, mein Vater wurde nach der Flucht aus dem Iran psychisch krank. Ich habe als Kind begonnen zu stottern, hatte echte Probleme in der Schule und habe sie auch abgebrochen. Und dieses „ausgespuckt werden vom System“ war für mich eine Möglichkeit mich selbst neu zu erfinden.

Mein Leben war ganz stark von Existenzängsten geprägt. Dadurch habe ich viel mehr investiert und viel mehr und härter gearbeitet, als Kinder, die in einem normalen, guten Zuhause aufwachsen. Mit dieser Power habe ich schnell die Schule nachgeholt, habe in kürzester Zeit berufsbegleitend Informatik fertig studiert – und das alles neben einem Vollzeit-Job. Das war der Moment, als ich begonnen habe mich auf die Dinge zu konzentrieren, die

ich gerne tue. Das war zB das Studium. Da war ich plötzlich unfassbar gut im Lernen und ich habe es mit Auszeichnung absolviert. Mit 27 Jahren war ich Global Engagement Manager in einem großen US-Konzern und war einer der jüngsten Führungskräfte dort.

Dann starb mein Vater, zu der Zeit hatte ich ein Burnout und habe mein ganzes Leben hinterfragt. Das brachte mich dazu mein Leben ändern zu wollen und Lehrer an einem Gymnasium zu werden. In der Schule habe ich gemerkt, dass die Jugendlichen nicht auf diese Welt vorbereitet sind und wollte ihnen helfen. Und so habe ich eine Kindheitsidee von mir verwirklicht und habe ein Handbuch der Lebensgeschichten programmiert. Das war der Startschuss für die heutige Video-Plattform watchado. Das Projekt wurde dann richtig groß und ist ein eigenes Unternehmen geworden. Und letztes Jahr habe ich mein zweites Unternehmen gegründet: futureOne, das begleitet Menschen und Organisationen, damit sie verstehen, was es braucht, um selbst Teil der Zukunft zu sein.

Die meisten von uns sind stolz auf ihre Erfolge, die wenigsten brüsten sich mit den Niederlagen. Sie haben in einer Ihrer Keynotes erwähnt „Wir scheitern uns nach oben“. Sind Fehler wichtiger als Erfolge?

Die zwei schwierigsten Skills, die ein Mensch laut Gehirnforschung in seinem Leben lernt, ist die Muttersprache und der aufrechte Gang. Wenn man diese zwei Fähigkeiten beherrscht, weiß man, es kommt nichts Komplexeres mehr nach.

Durch die richtige Fehlerkultur haben wir die Sprache und den aufrechten Gang gelernt. Als Kind hat uns niemand gesagt, dass das Hinfallen ein Fehler des aufrechten Gangs ist. Wir sind beim Versuch aufrecht zu gehen oder die Sprache zu erlernen ständig gescheitert. Durch dieses Scheitern haben wir das einzig richtige gemacht: Adaptieren, daraus lernen und es nochmals versuchen. Und so haben wir in Rekordzeit die unfassbar wichtigsten Dinge gelernt und die größten Erfolge gefeiert.

Später schreibst Du in der Schule einen Test mit 20 Beispielen und Du bekommst den Test zurück und es steht, Du hast vier Fehler. Niemand feiert mit Dir die 16 richtigen Lösungen. Wir werden darauf getrimmt und darauf trainiert, die Fehler in den Fokus zu legen. Mit diesem Ansatz, nur auf die Fehler zu fokussieren, hätten wir nie die Sprache gelernt. Wir hätten schon als Kind gesagt, die Muttersprache ist zu schwierig, der aufrechte Gang ist zu schwierig. Wir müssen wieder lernen, dass es so etwas wie Erfolg oder Misserfolg nicht gibt. Wir haben Ergebnisse und manchmal brauchen Dinge, die wir Erfolge nennen, länger Zeit. Und das ist etwas, was ich wichtig finde: Wir müssen lernen, den Dingen Zeit zu geben.

Erfolg heißt nichts anderes als: Ich tue Dinge und daraus erfolgt ein Ergebnis, dh wir sind immer erfolgreich. Die Frage ist nur, ist es auch das Ergebnis, das wir wollten? Fehlerkultur in einer Gesellschaft in einem Unternehmen bedeutet, dass wir

„Wachstum geht oft mit Scheitern einher“

Zur Person: Ali Mahlodji wuchs als Flüchtlingskind aus dem Iran in einem Lager bei Wien auf, wurde nach der Scheidung der Eltern zum Stotterer und brach die Schule ab. Er machte über 40 Jobs, darunter Putzhilfe und Bauarbeiter, holte nebenbei seine Matura nach und schloss ein Studium ab. Anschließend wurde er erfolgreicher IT-Manager, nach einem Burnout dann Lehrer. 2011 gründete er das erfolgreiche Unternehmen „watchado“ und 2021 „futureOne“. Heute ist er EU-Jugendbotschafter, Keynotespeaker, Investor, Berater und Autor. Ali Mahlodji wurde zum EU-Jugendbotschafter ernannt und erhielt zahlreiche internationale Auszeichnungen.



aufhören mit uns selber hart ins Gericht zu gehen. Ausschlaggebend ist für mich, dass wir zu dem Zeitpunkt, wo wir eine Entscheidung treffen, sie mit der besten Absicht treffen. Und es ist natürlich klar, dass es Jobs gibt, bei denen man keinen Fehler machen darf – so geht es zum Beispiel Piloten und Herzchirurgen. Aber 99% von uns sind keine Herzchirurgen – wenn wir einen Fehler machen, stirbt niemand.

Wir müssen verstehen, dass Wachstum oft mit Scheitern einher geht. Als Kind habe ich mir mal im Sommer beide Hände beim Sport gebrochen. Mein Arzt hat mich getröstet, indem er mir erzählt hat, dass wenn die Bruchstellen meiner Hände verheilen, sie danach stärker als davor sein werden. Und genau so sollten wir das Scheitern auch sehen, als eine Möglichkeit intelligent stärker zu werden.

Was denken Sie, haben wir aus der Pandemie gelernt? Haben Sie Veränderungen oder ein Umdenken bei Unternehmen in den letzten Jahren beobachtet?

Wir haben endlich das gelernt, was im Grunde nicht neu ist, dass es keine Sicherheit und keine Konstanten gibt. Wir haben als Gesellschaft durch die Pandemie eine Pionierleistung erbracht. Wir konnten niemanden fragen: Wie geht man eigentlich mit einer Pandemie um? Die Pandemie hat uns dazu gebracht, dass wir eine krisenresistentere Gesellschaft werden. Diese Haltung werden wir auch in Zukunft brauchen, da wir noch ganz andere Themen – wie zB den Klimawandel –

vor uns haben. Für uns war die Pandemie eine Art Sparring Partner, sie hat die Unternehmen dazu gebracht zu verstehen: Es gibt kein Entweder-oder, es ist ein Sowohl-als-auch. Es gibt Präsenz und Homeoffice. Es gibt Vertrauenskultur und Kontrolle. Das lernen wir gerade. Wir dachten, bis der Impfstoff kommt, dauert es 5–6 Jahre, und dank vereinigten Kräften der weltweiten Forschung gab es innerhalb eines Jahres einen Impfstoff. Dh wir werden immer wieder überrascht wozu wir im Positiven fähig sind und das gilt es auch noch in die nächsten Dekaden mitzunehmen.

Menschen sind verschieden, wir haben unterschiedliche Stärken, Hintergründe, Lebensgeschichten etc. Warum denken Sie, hat es in Organisationen so lange gebraucht, das als großes Potential und Bereicherung zu erkennen – Stichwort Inclusion und Diversity in Unternehmen.

Als ich vor zehn Jahren meine ersten Vorträge zum Thema Diversity und Inklusion gehalten habe, bin ich dafür belächelt worden. Wir haben in den letzten 10 bis 20 Jahren auch in der Führungsentwicklung einen großen Change erlebt, wo sich Führungskräfte von Entscheidern zu Coaches entwickelt haben. Die Komplexität der Arbeitswelt ist sehr hoch geworden. Da geraten Führungskräfte an den Punkt, an dem sie nicht alles alleine entscheiden können. In so einer Situation musst Du plötzlich auf das Wissen und die Erfahrung aller im Unternehmen setzen.

Eine Organisation besteht aus vielen Menschen mit vielen Sichtweisen. Das Thema Diversity und Inclusion ist ein Fokuspunkt, bei dem Unternehmen bzw Organisationen langsam lernen, die verschiedensten Potenziale zu erkennen. Nur im Zusammenspiel kann die Kraft der Vielen genutzt werden. Die Gesellschaft fordert von der Wirtschaft bzw von einer Organisation, dass sie innovativ wird. Sie muss sich fragen: Woher wissen wir, was die Menschen bei uns können?

Im Oktober 2021 ist Ihr Buch „Next Level Work: Eine Anleitung zum mutigeren Arbeiten.“ erschienen. Es wird als ein Praxis Guide für Führungskräfte beschrieben. Wie können wir mutiger arbeiten?

Wenn die Zeiten gut sind, alle cool sind, braucht es keinen Mut. Wenn Du mit dem

Rücken zur Wand stehst und sagst, anstatt Angst zu bekommen, treffe ich Entscheidungen, um handlungsfähig zu werden: Das ist Mut. Wir müssen uns von dem Irrglauben lösen, zu denken, die Zukunft existiert schon. Nein, sie tut es nicht. Es gibt niemanden, der schon in der Zukunft war und uns sagen kann, wie die Welt in zehn Jahren aussieht. Es gibt zwei Komponenten: Zum einen gibt es die Faktoren, die wir nicht gestalten können. Zum anderen haben wir einen Wirkungskreis, den wir sehr wohl beeinflussen können und dieser formt sich anhand unserer Entscheidungen.

Wenn also Organisationen keine Entscheidungen treffen, wenn sie nur abwarten, was der Markt tut, werden die anderen am Markt die Entscheidungen treffen und in die Pole Position kommen. Das ist für Führungskräfte sehr wichtig, aber auch für Organisationen als Ganzes. Die Organisationen, die sagen, wir wissen auch nicht wie es wird, aber wir versuchen trotzdem eine Pionierleistung zu erbringen, werden viel schneller von ihren Fehlern lernen und viel schneller Erfahrungen sammeln und so in neuen Marktsituationen vorne dabei sein.

Angesichts schwindender Sicherheit in der Arbeitswelt und nicht linearer Karrierepfade, wie sie vorherige Generationen kannten: Wie finden Jugendliche Orientierung und Entscheidungshilfen? Die Jobs, die eine heute 14jährige einmal ausüben wird, gibt es womöglich noch gar nicht.

Untersuchungen des World Economic Forums haben ergeben, dass es 65–70% der Jobs, die wir in den nächsten 5–10 Jahren machen werden, noch nicht gibt. Andererseits gibt es jetzt schon über 100.000 Jobtitel, von denen es die Hälfte davon vor zehn Jahren auch nicht gab. Und wenn man heute mit Menschen spricht, die 50–60 Jahre alt sind, und sie fragt, hast Du mit 14 Jahren gewusst, was Du heute machst? Die meisten lachen Dich aus. Kaum ein 14jähriger wusste jemals, was er in 40 Jahren tun möchte. Ich denke, Jugendliche bereiten wir am besten auf die Zukunft vor, wenn wir ihnen beibringen, was lebenslanges Lernen bedeutet. Es geht darum die Neugierde des Jugendlichen nicht kaputt zu machen. Jedes Kind kommt neugierig auf die Welt. Wir müssen aufpassen, dass wir den Kindern die Lernlust nicht wegnehmen.

Sie haben diverse Jobs und Ausbildungen gemacht. Welche Tipps haben Sie, wie findet man den richtigen Job?

Den richtigen Job findet man durch Ausprobieren. Mit 19 Jahren weiß ich nicht, welcher der richtige Job für mich ist. Es ist ähnlich, als würde ich mit 19 auf der Couch sitzen und mich fragen „Wie finde ich die richtige Liebe? Ich denke das jetzt durch“. Du musst in die Welt rausgehen, du musst ausprobieren, entdecken – du musst ganz viele Jobs machen und dann siehst du, was du willst und was du kannst. Diese praktischen Erfahrungen helfen, den richtigen Job zu finden. Wenn Du mit 26 Jahren noch nie gearbeitet hast, kann es stressig werden. Du weißt dann nicht wer du bist. Dann machst du diesen einen Job, den du machen musst, wegen deines Studiums und dann sitzt du zehn Jahre lang dort und stellst dir die Frage: Wer bin ich eigentlich?

Jungen Leuten, die mich um Rat fragen, empfehle ich eine Lehre zu machen. Die Matura kann man immer noch später nachholen. Und ich finde, eine Lehre ist die beste Art in einen Job einzusteigen. Weil Du Teil des Unternehmens bist, Du verdienst Geld, Du kommst gleich in einen Job hinein und merkst, wie alles funktioniert. Und jemand, der heute eine Lehre macht, verdient mehr bis zur Pension als jemand, der den Bachelor an der Uni macht.

Vor zehn Jahren haben Sie mit watchado eine Art Handbuch der Lebensgeschichten erschaffen, eine Entscheidungshilfe für Jugendliche, wenn es um Ausbildung und Berufswahl geht. Heute finden sich darauf über 7.500 Videostories, hunderte von Berufsbildern und über 600 Arbeitgeber. Im vergangenen Jahr haben Sie futureOne gegründet, möchten Sie uns davon erzählen?

Der Begriff futureOne beschreibt einen Menschen, der das Gefühl hat, „Ich bin Teil der Zukunft“. In den Hollywood-Filmen gibt es irgendwelche Helden und Heldinnen, das sind Ausgewählte, die alle retten. Aber wir merken, dass es in dieser Welt nicht diese eine Person gibt, die uns rettet. Jeder einzelne von uns kann an unserer Zukunft arbeiten. Wir brauchen eine Welt, in der Menschen selbstständig an der Zukunft arbeiten und wissen, was es bedeutet ein sinnerfülltes Leben zu führen. Es geht darum unserem inneren

Ruf zu folgen und auch etwas für die Gemeinschaft und für die Gesellschaft zu tun.

Ich sehe die Aufgabe von futureOne darin, die Gesellschaft auf die Zukunft vorzubereiten. Das Unternehmen besteht aus vier Säulen: Die Community, die Business Welt, die Welt der Jugend und an der vierten Säule arbeiten wir gerade – deshalb nur so viel, sie ist wahrscheinlich das größte Projekt, das ich je gemacht habe. Mehr dazu wird man im Spätsommer erfahren.

Die futureOne Community besteht aus Menschen, die ein Umfeld suchen, um die Zukunft zu gestalten. futureOne Business, ist der Teil unserer Organisation, der Unternehmen und Führungskräfte mit Trainings und Schulungen hilft, zukunftsfit zu werden. Da geht es um das Future Mindset – mittlerweile haben wir 70 namhafte Unternehmen, die wir hier begleiten dürfen. Mit der Welt der Jugend – Future Rocker – bieten wir Schulen, Schülerinnen, Schülern und auch Lehrpersonal coole Formate, um sie auf die Zukunft vorzubereiten. Und die vierte Säule, an der wir gerade arbeiten, wird mit Abstand der größte Part.

Die große Frage: Wie sieht der Arbeitsmarkt der Zukunft aus? Sie haben in einem Ihrer Ted Talks gesagt, dass die Frage der Zukunft, weniger eine der neuen Technologien sein wird, sondern die Frage nach der Wertschätzung, die wir Menschen entgegenbringen.

Wir leben jetzt schon in einem Arbeitsmarkt, in dem Menschen sind, die immer mehr Angst davor haben, nicht mehr Teil der Zukunft zu sein. Die Frage lautet: Trauen wir allen Menschen zu, ihre Lernfähigkeit für sich selbst wieder zu erlangen, um neue Technologien zu erlernen?

Ich kenne Unternehmen und große Konzerne, die „Learning Days“ machen. Dh es gibt konzernweit einen Tag, der im Zeichen des Lernens steht, um wirklich alle im Unternehmen zukunftsfit zu machen. Organisationen, die das nicht haben, lassen oft einen großen Teil der Belegschaft komplett alleine.

Ich bin davon überzeugt, in ferner Zukunft wird Arbeit nur noch auf freiwilliger Basis passieren. Nicht weil Menschen faul sind, im Gegenteil, Menschen wollen tätig sein. Jedes Kind baut gerne eine Sandburg und sitzt nicht gelangweilt in der Ecke und sagt ich will heute nicht spielen. Aber es wird der Moment kommen, an dem die Digitalisierung und die Prozesse, die wir heute bauen, uns dazu bringen werden.

Wenn ich an die Zukunft der Arbeit denke, mache ich mir keine Sorgen. Ich weiß, dass es unfassbare Errungenschaften geben wird, die unser Leben besser machen werden. Und warum weiß ich das? Zum Beispiel das Thema Diversity, vor zehn Jahren ist man dafür belächelt worden. Heute bekommt man einen Shitstorm, wenn man nicht darüber spricht. Das ist eine unfassbare Entwicklung

Was würden Sie heute dem 14jährigen Ali Mahlodji raten?

Ich würde ihm sagen, dass er nicht als Einzelkämpfer durchs Leben gehen wird. Und ich würde ihm raten: Entspann Dich, mach die Dinge, die Du tust mit vollem Einsatz und habe keine Angst, dass Deine größten Sorgen wahr werden: Alles wird gut! ◀



Covid-19 Beihilfen: Prüfungen und Verpflichtungen

Mit Stand Anfang Mai 2022 wurden über die COFAG in Form von Fixkostenzuschüssen, Ausfallsbonus und Verlust- sowie Umsatzerersatz insgesamt rd EUR 12,6 Mrd an Unternehmen ausbezahlt. Aber mit in die Zukunft reichenden Verpflichtungen und Auflagen der Antragsteller.

PRÜFUNGEN NACH COVID-19-FÖRDERUNGSPRÜFUNGSGESETZ (CFPG)

Mit dem COVID-19-Förderungsprüfungs-gesetz (CFPG) wurde den Finanzämtern die Kontrolle von Förderungsmaßnah-men übertragen.

Im Unternehmensbereich betrifft dies vor allem nachfolgende Fördermaßnahmen:

- Finanzielle Leistungen nach § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz, das sind
 - Zuschüsse (insbesondere Fixkostenzu-schuss I, Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz, Ausfallsbonus, Lock-down-Umsatzerersatz)
- Kurzarbeitshilfen
- Investitionsprämie

Nachträgliche Prüfung

Wird ein Antrag betreffend einen Zu-schuss in strukturierter Form im Wege von FinanzOnline gestellt, hat das BMF eine automatisierte Plausibilisierung der im Zuge der Antragstellung übermittelten Daten durchzuführen. Das Finanzamt ist im Rahmen von abgabenbehördlichen Maßnahmen (Außenprüfung, Nachschau oder begleitende Kontrolle) berechtigt, nachträglich zusätzlich eine Prüfung nach dem CFPG durchzuführen. Eben-so besteht die Möglichkeit, dass das Fi-

nanzamt auf Weisung des Bundesminis-ters für Finanzen eine Prüfung nach dem CFPG durchzuführen hat.

Im Rahmen der Prüfung nach dem CFPG sind einzelne Bestimmungen der BAO an-wendbar. Die Förderungsempfänger:in-nen sind daher unter anderem verpflichtet, alle für die Prüfung notwendigen Unter-lagen und Informationen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Sofern das Finanzamt in seiner Funktion als Gutachter, Zweifel an der Richtig-keit der im Förderantrag angegebenen Daten bekommt, ist ein gesonderter Prü-fungsbericht zu erstellen. Dieser ist den die Förderung auszahlenden Stellen zu übermitteln. Zu beachten ist, dass in die-sem Rahmen kein mit einem Rechtsmittel bekämpfbarer Bescheid vorliegt.

Typische Prüfungshandlungen im Rahmen einer CFPG-Prüfung

Aufgrund bisheriger Erfahrungen stehen beim Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus und Verlustersatz die folgenden Themen-kreise im Fokus der Prüfung:

- Prüfung der allgemeinen (formalen) Vor-aussetzungen
- Prüfung des Liquiditätsbedarfes

- Prüfung des Einnahmenausfalls bzw. Umsatzrückgangs inkl Abgrenzungen und Verschiebungen
- Prüfung der förderbaren Aufwendungen und korrekte Periodenabgrenzung
- Pflicht zur Schadensminimierung

VERPFLICHTUNGEN DES FÖRDERUNGSEMPFÄNGERS

Abhängig von der Fördermaßnahme be-stehen teilweise umfassende zeitlich „nachhängende“ Verpflichtungen. Dazu zählen bei allen Maßnahmen Auskunftspflichtigen aber auch die aktive Mitteilung der Änderung maßgeblicher Verhältnisse. Vor allem aber sind Entnahmen der Unter-nehmenseinhaber:innen sowie Vergütungen für Organe und auch Mitarbeiter:in-nen betraglich beschränkt und dürfen nicht unangemessen sein. Für Bonuszah-lungen an Vorstände oder Geschäftsfüh-rer:innen bestehen weitergehende Ein-schränkungen der Höhe nach. Aber auch Gewinnausschüttungen und Entnahmen sind während bestimmter Zeiträume „an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzu-passen“ oder teils sogar mit einem „stren-gen“ Verbot versehen. Wir haben die rele-vanten Beschränkungen überblicksmäßig zusammengefasst:

	BESCHRÄNKUNG VERGÜTUNGEN INHABER ODER ORGANE	BESCHRÄNKUNG ENTNAHMEN UND GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN
Fixkostenzuschuss I	in 2020 / 2021	16.3.2020–31.12.2021
Fixkostenzuschuss 800.000	in 2020	16.3.2020–31.12.2021
Ausfallsbonus	–	
Ausfallsbonus II	insb. Boni bis 31.12.2021	1.7.2021–31.12.2021
Ausfallsbonus III	insb. Boni bis 30.06.2022	1.7.2021–31.12.2022
Verlustersatz	in 2020 / 2021	16.3.2020–31.12.2021
Verlustersatz II	insb. Boni bis 31.12.2021	1.7.2021–30.6.2022
Verlustersatz III	insb. Boni bis 31.12.2022	1.7.2021–31.12.2022

NEUREGELUNG: COFAG HAT RÜCKFORDERUNGSANSPRUCH IZM MIETZINSEN

Im Herbst 2021 entschied der Oberste Gerichtshof (OGH), dass kein Mietzins zu zahlen ist, wenn das Geschäftslokal auf-grund der Betretungsverbote nicht be-nutzbar ist. Zudem entschied der OGH, dass Unternehmen, die staatliche Zu-schüsse bekommen haben, diese an die COFAG und nicht an die Vermieter:innen zu erstatten haben.

Am 16. März 2022 wurden die Richtlinien zum Fixkostenzuschuss und Verluster-satz novelliert und die Regelung zu Rück-zahlungen anteiliger COFAG-Zuschüsse für Miete und Pacht im Lockdown fest-gelegt.

Achtung: Dies gilt auch für den Fixkos-tenzuschuss I, obwohl die Neuregelung erst weit nach der Antragsfrist verlautbart wurde.

Für den Umfang der Auszahlung von Fix-kostenzuschuss oder Verlustersatz und für die Höhe der Rückforderung eines allfälligen Bestandszinsanteils ist die tatsächliche Nutzbarkeit der Geschäfts-

räumlichkeit in jenen Zeiträumen maß-geblich, in denen das Unternehmen direkt von einem behördlichen Betretungsver-bot betroffen war. War ein Geschäftslokal teilweise nutzbar, etwa für die Abholung von Waren oder ein Lokal im Gassenver-kauf, so können diese Unternehmen (nur) die anteiligen Bestandszinsen im Ausmaß der tatsächlichen Nutzbarkeit ansetzen.

Der Rückforderungsanspruch ist zudem abhängig von der Höhe der Mietaufwen-dungen, welche der Beihilfe zu Grunde gelegt wurden: Sofern die Mietaufwen-dungen EUR 12.500,- / Monat überstei-gen, entsteht ein Rückforderungsan-spruch der COFAG. Sofern der Antrag bereits vor dem 16. März 2022 einge-bracht wurde, besteht keine Mitteilungs-verpflichtung an die COFAG durch die/ den Antragsteller:in.

Es liegt auch keine mitteilungs-pflichtige Änderung der maßgeblichen Ver-hältnisse vor. Viel-mehr wird dies durch die COFAG bzw im Rahmen ei-ner Förderprüfung

geprüft. Wurde der Antrag erst nach dem 16. März 2022 eingebracht, besteht die Verpflichtung zu einer Korrekturmeldung. Sofern die Mietaufwendungen unter der „Relevanzgrenze“ von EUR 12.500,- / Mo-nat liegen, kommt es zu einem Rückfor-derungsanspruch nur in dem Ausmaß, als es zu einer tatsächlichen Erstattung der Miete durch die/den Bestandgeber:in kommt. In diesem Fall besteht allerdings eine aktive schriftliche Mitteilungspflicht des Antragseinbringers.

TPA TIPP:

Beachten Sie, dass Mietaufwendungen für nicht nutzbare Flächen oder Mietzins-erstattungen zu einer möglichen Redukti-on der entsprechenden Beihilfe, einer Mit-teilungsverpflichtung oder Korrekturmel-dung führen können. ◀



Michael Nester
@tpa-group.at



Florian Petrikovics
@tpa-group.at



Guenther Stenico
@tpa-group.at



SIE HABEN POST!

Bleiben Sie top informiert – mit unserem Newsletter:
www.tpa-group.at/newsletter

Steuerliche Behandlung von Ukraine-Hilfen

Betriebe können geleistete Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit Katastrophen – wie zB kriegerische Ereignisse, Flüchtlingskatastrophen – im In- oder Ausland steuerlich ohne betragliche Begrenzung als Betriebsausgaben im Rahmen des Werbeaufwands absetzen.

WERBEWIRKSAME „SPENDE ZUR KATASTROPHENHILFE“

Die Werbewirkung ist zB dann gegeben, wenn in regionalen oder überregionalen Medien, der Website des Unternehmens oder in einer Kundeninformation über die Firmenspenden, aktuell etwa an Betroffene der Ukraine-Krise, berichtet wird. Für spätere Abgabenprüfungen ist eine entsprechende Dokumentation erforderlich.

Für die Abzugsfähigkeit von "Katastrophenspenden" ist es gleichgültig, wer die Empfänger:innen sind, zB Hilfsorganisationen, Gemeinden, Familien oder Personen. Die Regelung für „Katastrophenspenden“ gilt nur für Steuerpflichtige, die betriebliche Einkünfte erzielen, also für Land- und Forstwirt:innen, für Freiberufler:innen und Gewerbetreibende. Zu beachten ist aber, dass insbesondere pauschalierte Betriebsinhaber „Katastrophenspenden“ nicht als zusätzliche Betriebsausgabe geltend machen können.

WAS GILT FÜR SPENDEN AN BEGÜNSTIGTE ORGANISATIONEN?

Private und Betriebe können als Spenden an spendenbegünstigte Organisationen grundsätzlich bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw des steuerlichen Gewinnes des jeweiligen Jahres steuerlich absetzen.

In bestimmten Fällen sind begünstigte Spendenempfänger direkt im Gesetz an-

geführt, wie zB Universitäten, Österreichische Museen, Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Meist finden Sie die begünstigten Organisationen jedoch in der Liste der begünstigten Spendenempfänger auf der Website des BMF – <https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/start.asp>.



TPA TIPP:

Seit dem Jahr 2017 unterliegen private Spenden an begünstigte Einrichtungen der elektronischen Datenübermittlung und werden automatisch in der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt. Für diese Übermittlung benötigt die begünstigte Einrichtung Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum.

TPA TIPP:

Wenn Sie jetzt auf Ihrem Bescheid des Finanzamtes feststellen, dass Spenden der Vorjahre von einer oder mehreren Organisationen nicht gemeldet wurden, so wenden Sie sich bitte an diese Organisation. Diese können Spenden nachmelden und das FA ändert dann automatisch den Bescheid.

TPA TIPP:

Beachten Sie, dass durch die Durchbrechung der Rechtskraft des Bescheids es sowohl Sie als auch das Finanzamt uU leichter haben, auch noch andere Änderungen zu ihren Gunsten oder Lasten vorzunehmen. Es könnte daher uU vorteilhaft sein, auf die Nachmeldung von kleinen Spenden zu verzichten.

HILFSGÜTERLIEFERUNGEN IN DER UMSATZSTEUER – KEIN EIGENVERBRAUCH

Entgeltliche und unentgeltliche Hilfsgüterlieferungen von Unternehmen im Rahmen von nationalen oder internationalen Hilfsprogrammen in Notstandsfällen sind unter

bestimmten Voraussetzungen als **nicht steuerbare Umsätze** zu behandeln.

Zu beachten ist, dass nur bestimmte Hilfslieferungen von der Umsatzsteuer befreit sind, sonstige Leistungen sind von der Befreiung nicht erfasst. Die Umsätze aus Hilfslieferungen sind dann nicht aus der Umsatzsteuerpflicht auszuschneiden, wenn der Steuervorteil nicht den Zwecken der Hilfsaktion zugutekommt.

Die Hilfsgüter können sowohl im Rahmen in- als auch ausländischer **Hilfsprogramme** überlassen werden.

Typischerweise wird bei Lieferungen und Sachspenden an bekannte inländische karitative Organisationen ein steuerlich anzuerkennendes inländisches Hilfsprogramm vorliegen, zB bei Nachbar in Not, Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Volkshilfe, Ärzte ohne Grenzen, SOS-Kinderdorf, UNICEF, Arbeiter-Samariter-Bund.

Weitere Ausführungen zu Spenden finden Sie auf unserer Website unter: <https://www.tpa-group.at/de/news/ukraine-hilfen-und-ihre-steuerliche-behandlung/>



Zu Wohnraumspenden siehe unseren Beitrag auf unserer Website:

<https://www.tpa-group.at/de/news/wohnraumspende-ukrainehilfe-nutzung-von-immobilien-fuer-fluechtlinge/>



Monika Seywald
@tpa-group.at



Gottfried Sulz
@tpa-group.at

Ukrainische Flüchtlinge – Beschäftigungsbewilligung

Die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine haben dazu geführt, dass viele Menschen ins Ausland, auch nach Österreich, geflüchtet sind. Die Europäische Union und Österreich haben hier schnell reagiert, um diesen Personen legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten zu bieten. Einige Branchen, wie zB IT-Sektor, Logistik, Land- und Forstwirtschaft, Hotel- und Gastgewerbe, haben bereits Interesse an der Beschäftigung von ukrainischen Flüchtlingen bekundet. Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind allerdings nicht auf diese Branchen beschränkt.

AUFENTHALTSRECHT IN ÖSTERREICH:

Die Basis für den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich ist § 62 Asylgesetz. Auf dieser Basis wurde bereits eine „Vertriebenen-Verordnung“ erlassen und damit ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht bis zum 3.3.2023 festgelegt. Dieses Aufenthaltsrecht gilt auch für ukrainische Staatsbürger:innen, die einen am 24.2.2022 gültigen, aber vor 3.3.2023 ablaufenden, Aufenthaltstitel hatten.

Nach der Registrierung bei einer der Erfassungsstellen (Polizeidienststellen, besondere Aufnahme- oder Registrierungsstellen) stellt die Aufenthaltsbehörde (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) den entsprechenden Aufenthaltstitel (i.d.R. „Ausweis für Vertriebene“) aus. Sofern vorhanden, sollten Reisepass, Geburtsurkunde, Lichtbild und Heiratsurkunde mitgenommen werden.

ARBEITSMÖGLICHKEIT IN ÖSTERREICH:

Erst wenn der Aufenthaltstitel (zB blaue Aufenthaltskarte / „Ausweis für Vertriebene“) vorliegt, macht der Schritt zum Arbeitsmarktservice (AMS) Sinn. Das AMS unterstützt Menschen aus der Ukraine sowohl bei Qualifizierungsmaßnahmen (zB Deutschkurse) als auch bei der Suche nach einer Arbeit.

Für die Registrierung beim AMS ist es vorteilhaft, wenn die ukrainischen Staatsangehörigen eine Person mitbringen, die das Gespräch übersetzen kann. Formal muss das AMS eine Beschäftigungsbewilligung ausstellen. Wenn bereits eine konkrete Arbeitsstelle in Aussicht ist, kann der Arbeitgebende den Antrag stellen.



Für Informationen rund um den Arbeitsmarkt hat das AMS ein Informationsblatt in deutscher, englischer und ukrainischer Sprache aufgelegt: <https://www.ams.at/regionen/wien/news/2022/03/ukraine-innovation-for-refugees#wien>



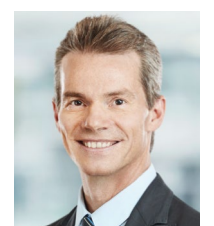
Achtung: Nach Aufnahme einer Beschäftigung fallen die ukrainischen Flüchtlinge aus der Grundversorgung heraus und müssen selbst für die Unterkunft sorgen.

GESETZLICHER KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ:

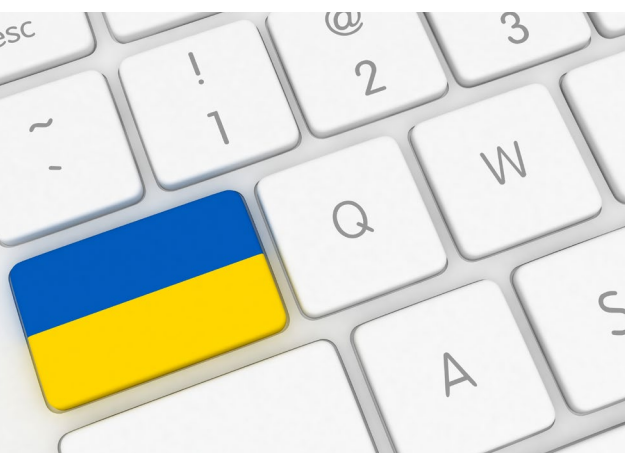
Die auf Basis von § 9 ASVG erlassene Verordnung wurde dahingehend ergänzt, dass ukrainische Flüchtlinge in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Das Bundesministerium für Inneres hat entsprechende Meldungen

an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) zu erstatten, die Kosten werden vom Bund getragen.

Die ÖGK hat angekündigt, dass Flüchtlinge aus der Ukraine auch ohne Sozialversicherungsnummer ab sofort mit Reisepass und den vorliegenden personenbezogenen Daten bei niedergelassenen Kassenärztinnen und Kassenärzten Behandlungen, Rezepte, Verordnungen und Überweisungen bekommen. Zukünftig können sie einen e-card-Ersatzbeleg beantragen. ◀



Wolfgang Hoefle
@tpa-group.at



How to Start-Up. Tipps für erfolgreiche Unternehmensgründungen.

Start-Ups, also im Wesentlichen Unternehmen, die jünger als 10 Jahre sind, innovative Geschäftsmodelle verfolgen und ein signifikantes Mitarbeiter:innen- oder Umsatzwachstum anstreben, sind aus der heutigen Unternehmenswelt kaum wegzudenken und erfreuen sich bei Gründer:innen und Investor:innen ungebrochener Beliebtheit.

Laut Austrian Start-Up Monitor wurden in Österreich seit 2010 mehr als 2.800 Start-Ups gegründet und stieg die Anzahl der Start-Up-Gründungen mit 17% pro Jahr deutlich stärker als jene der klassischen Unternehmensgründungen.

Viele dieser Start-Ups verfolgen das Ziel, knifflige und unter Umständen bisher noch nicht gelöste Herausforderungen der Wirtschaft einfach, strukturiert und digital zu meistern. So entwickelt beispielsweise das Wiener Start-Up Prewave ein innovatives, weltweites Lieferkettenmonitoring (mehr dazu in diesem Journal S.16).

Als TPA Steuerberatung betreuen wir seit mehr als 40 Jahren Gründer:innen und Start-Ups aus den unterschiedlichsten Branchen und haben diesen Erfahrungen nun unter dem Namen „ISUS – Innovative Start Up Support“ unter www.isus.at einen eigenen Platz gewidmet.

Sobald nämlich die erste Idee konkrete Formen annimmt, sind Gründer:innen von Start-Ups auch schon gefordert, sich mit den unterschiedlichsten Rechts- und Steuerfragen auseinanderzusetzen. Um hier den Gründer:innen den weiteren Fokus auf ihr Projekt zu ermöglichen, soll unser „Innovative Start Up Support“ einen raschen und hürdenfreien Zugang zu den wichtigsten Steuerthemen der Anfangsphase geben.

Die Themen, die es gleich zu Beginn zu klären gilt, können durchaus herausfordernd sein und es sollte ein missglücktes Set Up tunlichst vermieden werden. Typische Themen der Anfangsphase sind beispielsweise:

RECHTSFORM

Wer ein Start-Up gründet, sollte sich früh für die optimale Rechtsform entscheiden. Dabei sind für Start-Ups neben steuerlichen Themen vor allem Aspekte wie

Haftung, internationale Bekanntheit der Rechtsform, Möglichkeiten zur Aufnahme von Investor:innen etc. von Bedeutung.

Die gängigsten Rechtsformen sind:

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften (zB Kommanditgesellschaft, kurz KG; Offene Gesellschaft, kurz OG)
- Kapitalgesellschaften (zB GmbH, AG)

Dabei sind die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen zwischen den einzelnen Rechtsformen teilweise sehr unterschiedlich und von den verschiedensten persönlichen Faktoren abhängig.

Bestehen beispielsweise zu Beginn noch andere Einkunftsquellen, lohnt uU ein Start als Einzelunternehmen oder als Personengesellschaft, bei denen die Einkünfte direkt bei der Person besteuert werden und somit eine Verwertung der Anfangsverluste möglich sein könnte.

Ist hingegen rasch der Einstieg von Investor:innen geplant, kann eine Kapitalgesellschaft von Vorteil sein.

TPA TIPP:

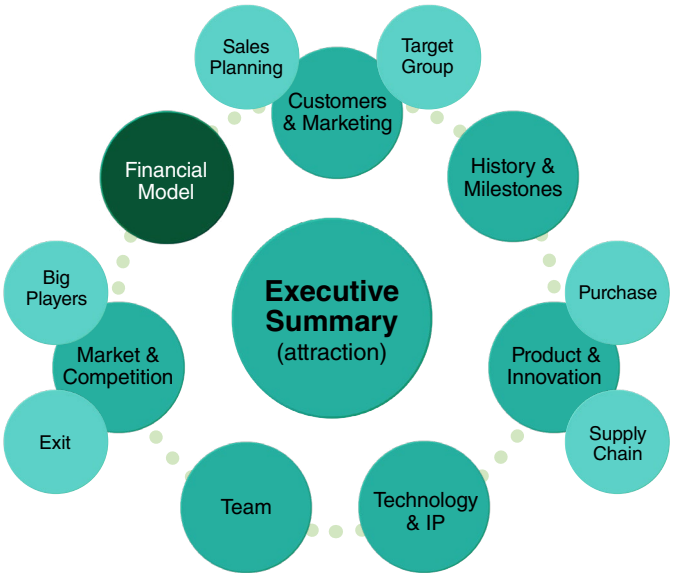
Um die konkreten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen abschätzen zu können, empfiehlt sich eine Vergleichsberechnung unter <https://www.tpa-group.at/de/rechtsformrechner/> auf Basis der geplanten Einkünfte aus dem Start-Up und allfälligen sonstigen Einkünften.

KAPITALAUFBRINGUNG UND FÖRDERUNGEN – INFORMATION MEMORANDUM

Um Investor:innen anzusprechen oder auch bei Förderanträgen sollte der geplante Business Case in einem „Information Memorandum“ zusammengefasst werden, um einen Überblick zu geben, was, wann, wie erreicht werden soll.

Betreffend Inhalt und Umfang sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt und können grundsätzlich alle Ideen rund um den geplanten Business Case zusammengefasst werden.

Eine beispielhafte Darstellung der Inhalte könnte wie folgt aussehen:



FÖRDERUNGEN

In Österreich gibt es verschiedenste Förderungen, die teilweise auch von Start-Ups genutzt werden können. Es gibt bundesweite Förderungen, spezielle EU-Grants, aber auch regionale Förderungen, die von Bundesland zu Bundesland variieren. Da bei Förderungen teilweise auch relevant ist, ob die Tätigkeit schon aufgenommen wurde oder nicht, sollte die Inanspruchnahme von Förderungen gleich in der Anfangsphase geprüft werden.

Unter <https://www.isus.at/wichtige-links-start-ups-gruenden/> haben wir hierzu relevante Links für Start-Ups zusammengestellt, die neben anderen Informationen auch konkrete Details zu möglichen Förderungen bieten.

Aus steuerlicher Sicht ist betreffend Förderungen die Forschungsprämie zu nennen. Dabei können Unternehmen für Aufwendungen aus Forschung und experimenteller Entwicklung (ab der Forschungsprämie 2022 inklusive eines fiktiven Unternehmerlohns) eine steuerfreie Forschungsprämie von 14% in Anspruch nehmen, sogar wenn noch keine Gewinne erzielt werden.

Die Forschungsprämie kann insbesondere in der Anfangsphase ein wichtiges Finanzierungselement darstellen.

TPA TIPP:

Um den entsprechenden Antrag zur Inanspruchnahme der Forschungsprämie umsetzen zu können, sollte die Forschungsaktivitäten und -projekte bereits im Vorfeld dokumentiert und beschrieben werden und die Kosten separat aufgezeichnet werden (zB separate Kostenstellen für Forschungsprojekte).

GEWERBEANMELDUNG

Neben der Entscheidung über die Rechtsform und der Gründung sollte eine allfällige Gewerbeanmeldung früh geprüft werden, um Strafen aus einer unbefugten Gewerbeausübung (zB Tätigkeiten ohne Gewerbebeschein oder Gewerbeüberschreitung) zu vermeiden.

MITARBEITER:INNEN

Wachstum kann rasch die Aufnahme erster Mitarbeiter:innen bedeuten. Aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht sind hier einige Formalitäten zu

beachten, die sich auszugsweise wie folgt darstellen:

- Abschluss schriftlicher Dienstvertrag vor Dienstantritt
- Gehalts-Einstufung unter Einhaltung des anzuwendenden Kollektivvertrages
- Beantragung von Beitragskonto- & Abgabekontonummer vor Beginn der Tätigkeit der ersten Mitarbeiter:innen
- Anmeldung zur Sozialversicherung vor Dienstantritt der ersten Mitarbeiter:innen
- Nachweis über eine gültige Beschäftigungsbewilligung bei ausländischen Mitarbeiter:innen und Beschäftigungsmeldung an das zuständige Arbeitsmarktservice (AMS) innerhalb von drei Tagen
- Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse
- Frühzeitige Klärung allfälliger Förderungen (zB Arbeitsmarktservice (AMS) für die erste Arbeitskraft, EPU-Förderung für den ersten Mitarbeiter), da hier meist Fristen für die Beantragung gelten

UMSATZSTEUER

Mit der Akquisition der ersten Aufträge stellt sich zwangsläufig die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung. Der Umsatzsteuer unterliegen vereinfacht gesprochen neben einem allfälligen Eigenverbrauch alle Lieferungen und sonstigen Leistungen und die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittland.

In der Unternehmerkette (also zwischen Unternehmen) sollte die Umsatzsteuer in der Regel ein Durchläufer sein und somit keinen Kostenfaktor darstellen, weil der Leistungsempfänger die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann (sogenannter Vorsteuerabzug).

Beim Vorsteuerabzug ist zu beachten, dass das Umsatzsteuerrecht stark an formale Vorgaben (zB ist der Vorsteuerabzug von einer ordnungsgemäßen Rechnung abhängig) anknüpft, die erfüllt sein müssen und im Nachhinein nicht oder nur sehr eingeschränkt korrigiert werden können.

Ferner ist zu prüfen, ob aus der Geschäftstätigkeit überhaupt ein Vorsteuerabzug zu steht. Dieser ist nur dann möglich, wenn das Start-Up



selbst steuerpflichtige oder echt steuerbefreite Umsätze erzielt. Dies kann insbesondere bei Tätigkeiten im Bereich FinTech, Real Estate, Vermittlungsleistungen und Krypto-Assets ein kritisches Thema sein.

Für Umsätze des Start-Ups können vor allem bei Auslandsaktivitäten, digitalen Leistungen, Leistungen an ausländische Abnehmer:innen usw. Besonderheiten bestehen, da grenzüberschreitende Lieferungen und sonstige Leistungen eine (umsatzsteuerliche) Registrierung vor Ort bedeuten können.

TPA TIPP:

Da eine Kundin bzw ein Kunde die Zahlung der Rechnung bei formalen Mängeln oder bei einem falschen Steuerausweis (zB weil keine Registrierung im Ausland erfolgt ist) verweigern könnte, sollte die umsatzsteuerliche Behandlung der Geschäftsfälle vor Ausstellung der Rechnung geklärt sein.

Um allen Gründer:innen beim Einstieg in die Welt der Start-Ups einen ersten Überblick zu Steuerthemen zu ermöglichen, haben wir die obigen und viele weitere Themen einfach und komprimiert unter www.isus.at zusammengefasst. ◀



Helmut.Beer
@tpa-group.at



Florian.Petrikovics
@tpa-group.at



Christoph.Rommer
@tpa-group.at

Internationale Lieferketten: Mehr Transparenz und neue Standards

Deutschland ist im letzten Jahr mit der Veröffentlichung des Lieferkettengesetzes vorgeprescht – dieses soll am 1.1.2023 in Kraft treten. Nunmehr liegt seit Februar 2022 auch ein Richtlinienvorschlag für ein noch viel weiter gehendes EU-weites Lieferkettengesetz vor.

WORUM GEHT ES?

Es sollen verpflichtende Standards zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards in Lieferketten eingeführt werden. Unternehmen müssen zukünftig Risikomanagementsysteme und Dokumentation einrichten, um Risiken iZm Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zu erkennen, vermeiden oder minimieren. Verstöße gegen das Lieferkettengesetz werden mit Sanktionen geahndet (in Deutschland bis zu 2% des Konzernumsatzes).

WER WIRD VORAUSSICHTLICH AB WANN BETROFFEN SEIN?

Das deutsche Lieferkettengesetz betrifft grundsätzlich deutsche Unternehmen mit mehr als 3000 (bzw. 1000 ab 1.1.2024) Arbeitnehmern. **ABER:** Dokumentations- und Berichtspflichten ergeben sich auch für deren unmittelbare und mittelbare Zulieferer, zB in Österreich.

Der EU-Richtlinienvorschlag geht noch weiter und soll Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern oder mehr als

EUR 150 Mio Umsatz betreffen sowie in besonders sensiblen Branchen (zB Textil oder Lebensmittel) schon ab 250 Mitarbeitern oder EUR 40 Mio Umsatz. ◀



Iris Burgstaller
@tpa-group.at

KI: Wiener Start-Up entwickelt weltweites Lieferkettenmonitoring

Das Start-Up Prewave hat eine auf künstlicher Intelligenz basierende Software entwickelt, die Industrieunternehmen hilft, Ausfallrisiken in ihren Lieferketten frühzeitig zu erkennen. Mit diesem Informationsvorsprung können Unternehmen allfälligen Lieferengpässen und Produktionsstopps entgegensteuern.



Prewave setzt auf maschinelles Lernen und automatische Spracherkennung. Das bedeutet, es analysiert weltweit Nachrichten und soziale Medien und kategorisiert Risiken für die Lieferkette – wie beispielsweise Brände, Unfälle, Streiks uä.

Der Algorithmus wird laufend darauf trainiert, Signale aus mehrsprachigen Textdaten als Risiko zu identifizieren.

Schon während der Pandemie kam die Software in Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus zum Einsatz. So wurden beispielsweise Werksausfälle und Infektionscluster frühzeitig identifiziert und als Risikokategorie angezeigt. Es entstand die „Coronavirus Disruption Map“, die Prewave Unternehmen kostenlos zur Verfügung stellt. Die Map zeigt Risiken aufgrund von Infektionen, Quarantänemaßnahmen, Kurzarbeit, Werkschließungen oder Engpässen. Mittlerweile hat sich daraus ein kontinuierliches Monitoring von gesamten Rohstoff- und Komponentenmärkten entwickelt.

Produzierende Unternehmen sowie große Transport- und Logistikunternehmen nutzen diesen Informationsvorsprung zum Abfedern der drastischen und kostenintensiven Konsequenzen von Unterbrechungen ihrer Lieferketten. Lisa Smith, Prewave-Gründerin: „Für Industrieunter-

nehmen ist es wichtig, am Laufenden darüber zu sein, was in der Lieferkette passiert.“ Mitgründer Harald Nitschinger weiter „Die hohe Anzahl an Informationsquellen sowie die vielen Sprachen, die in weltweiten Lieferketten zum Einsatz kommen, machen es für den Einzelnen unmöglich, den Überblick zu bewahren. Genau dieses Problem lösen unsere Algorithmen.“ 2017 wurde Prewave als TU Wien Spin-off gegründet. Inzwischen beobachtet das Start Up Lieferketten in mehr als 50 Sprachen und über 100 Risikokategorien, um Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz-, Nachhaltigkeits- und Disruptionsrisiken in Echtzeit aufzudecken. ◀

Mehr Infos:

<https://www.prewave.com/de/>



Immobilien im Privatvermögen: Veräußerung und Nutzung als Arbeitszimmer

Auch im Privatbereich sind Immobilien von steuerlicher Relevanz. So werden einerseits Immobilienveräußerungen auch im Privatvermögen besteuert, andererseits kann die Nutzung der privaten Immobilie als Arbeitszimmer/Home-Office steuerliche Vorteile bieten.

VERÄUSSERUNG DES WOHNSTITZES

2012 wurde die Besteuerung von Immobilien grundlegend geändert. Anstatt der zuvor gültigen 10-jährigen Spekulationsfrist wurde eine umfassende Steuerpflicht im Rahmen der **Immobilienveräußerungssteuer** („ImmoEST) eingeführt. Seither führt jede gewinnbringende Veräußerung im Privatvermögen zu einer Besteuerung.

Immobilien zählen grundsätzlich zum Privatvermögen, wenn sie keinem Betrieb zugehörig sind. In der Regel werden sie selbst genutzt, stehen leer oder dienen der Erzielung von Vermietungseinkünften (Achtung: keine gewerbliche Vermietung). Unter folgenden Umständen ist der Verkauf steuerbefreit:

Hauptwohnsitzbefreiung:

Grund und Boden sowie Gebäude sind steuerbefreit, sofern

- die Immobilie seit Anschaffung bis zur Veräußerung mindestens 2 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt wurde, ODER
- die Immobilie innerhalb der letzten 10 Jahre vor Veräußerung mindestens 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz genutzt wurde UND
- der Hauptwohnsitz im Zeitpunkt der Veräußerung aufgegeben wird.

Herstellerbefreiung:

Selbst hergestellte Gebäude („Bauherrenrisiko“) sind steuerbefreit (Grund und Boden ist steuerpflichtig).

TPA TIPP:

Werden die privaten Immobilien zur Erzielung von Einkünften genutzt, stehen die Steuerbefreiungen oftmals nicht zu. Daher empfiehlt es sich, die steuerlichen Konsequenzen vorab zu klären!

Ist der Verkauf nicht steuerbefreit, wird der Veräußerungsgewinn bei sog. „Neuvermögen“ mit 30% ImmoEST besteuert. Als Veräußerungsgewinn gilt die Differenz



zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Bei „Altvermögen“ – letzter entgeltlicher Erwerb in der Regel vor 31.3.2002 – können pauschal 86% des Veräußerungserlöses als Anschaffungskosten angesetzt werden.

Dies führt zu einer effektiven Besteuerung iHv 4,2% des Veräußerungserlöses.

ARBEITSZIMMER

Für eine Vielzahl von Selbständigen und Gewerbetreibenden war es bereits in der Vergangenheit üblich, einen Teil der beruflichen Tätigkeiten vom eigenen Wohnsitz aus auszuüben. Durch die Covid-19 Pandemie wurde die Vermischung der privaten und beruflichen Nutzung des Wohnsitzes verstärkt, da nunmehr auch unselbständig Beschäftigte vermehrt den eigenen Wohnsitz als Home-Office nutzen.

Aufgrund dieser Vermischung von beruflichen und privaten Aspekten kommt der Thematik der steuerlichen Berücksichtigung von Arbeitszimmern erhöhte Bedeutung zu. Folgendes gilt es dabei zu beachten:

■ Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer nach dem typischen Berufsbild erforderlich ist und für diese Tätigkeit den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet. Auch Aufwendungen für die Einrichtung des Arbeitszimmers sind abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird. Aufwendungen für Arbeitsmittel (zB Computer) sind immer abzugsfähig.

■ Für unselbständig Beschäftigte, die keine Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (und Einrichtung) im Wohnungsverband geltend machen, besteht die Möglichkeit, Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar im Ausmaß von bis zu EUR 300 pro Jahr steuerlich geltend zu machen, wenn der Steuerpflichtige im jeweiligen Jahr mindestens 26 Home-Office Tage geleistet hat. Sofern der Arbeitgeber im Rahmen eines steuerfreien Home-Office-Pauschales den Höchstbetrag von EUR 3,- / Tag nicht ausschöpft, kann der Arbeitnehmer die

Differenz auf EUR 3,- / Tag geltend machen. Diese beiden Maßnahmen sind bis 31.12.2023 befristet.

- Für Selbständige und Gewerbetreibende wurde im Rahmen der ökosozialen Steuerreform eine Vereinfachung eingeführt, indem gewisse Aufwendungen auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer pauschal geltend gemacht werden können.

Konkret dürfen EUR 1.200 an pauschalierten Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige im Kalenderjahr keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 11.000 erzielt, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht. Mit dem Pauschale von EUR 1.200 sind alle Aufwendungen aus der betrieblichen Nutzung des Wohnsitzes abgegolten.

- Wenn der Steuerpflichtige andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als EUR 11.000 erzielt, für die ihm ein Raum außerhalb des Wohnsitzes zur Verfügung steht, reduziert sich das Pauschale auf EUR 300. Analog zu den unselbständig Beschäftigten können EUR 300 pro Jahr an Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar steuerlich geltend gemacht werden.

ZUSAMMENSPIEL ARBEITSZIMMER UND HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG

Wird die Immobilie auch als Arbeitszimmer genutzt, hängt es von der Größe des Arbeitszimmers ab, ob der Verkauf von der ImmoESt befreit ist oder nicht. Mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen den eigenen Wohnzwecken dienen, sonst ist der Verkauf jedenfalls nicht von der ImmoESt befreit.

Beträgt die betriebliche Nutzung zwischen 20% und 33%, dann ist nur der

„private“ Anteil der Hauptwohnsitzbefreiung zugänglich, der betrieblich genutzte Teil ist steuerpflichtig. Beträgt die betriebliche Nutzung weniger als 20%, ist die Immobilie zur Gänze als Privatvermögen anzusehen und der gesamte Veräußerungsgewinn unter den sonstigen Bedingungen steuerfrei.

TPA TIPP:

Eine umfassende Nutzung des Hauptwohnsitzes als Arbeitszimmer kann dazu führen, dass die Steuerfreiheit bei Veräußerung verlorengeht. ◀



Lukas Decker
@tpa-group.at



Florian Petrikovics
@tpa-group.at

Die neuen Versandhandelsregelungen für alle Online-Shops – oder doch nicht?

Der Online-Handel hat seit 1.7.2021 ein neues umsatzsteuerliches Regelwerk. Dieses soll die Besteuerung im Bestimmungsland sicherstellen und die Meldung und Abfuhr der Umsatzsteuer für Unternehmer:innen erleichtern. Für viele Fallkonstellationen kommen diese Erleichterungen allerdings nicht zum Tragen.



Seit 1. Juli 2021 sind grenzüberschreitende Versandhandelsumsätze innerhalb der EU dort zu versteuern, wo die Versendung der Ware an die/den Konsument:in endet. Voraussetzung für die Versandhandelsregelung ist, dass die Ware von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vom Lieferer selbst oder für dessen Rechnung transportiert wird – der Lieferer muss am Transport zumindest indirekt beteiligt sein. Um vielfache Registrierungen in anderen EU-Ländern zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit, die Umsatzsteuer über den One-Stop-Shop (OSS) als einzige Anlaufstelle für Versandhandelsumsätze für alle EU-Länder zu melden und abzuführen.

INNERSTAATLICHE LIEFERUNGEN

Jedenfalls nicht von der neuen Regelung umfasst sind rein innerstaatliche Lieferun-

gen. Verwendet also ein österreichischer Versandhändler das Warenlager eines Dritten im Ausland (zB in Deutschland) zur Zwischenlagerung seiner Waren – dh ohne eine eigene Betriebsstätte zu begründen – und wird eine Ware aus diesem Lager an einen Kunden in Deutschland versendet, so kann dieser in Deutschland zu versteuernde Umsatz nicht über den One-Stop-Shop erklärt werden. In der Regel wird sich der Versandhändler aber ohnedies schon für die Meldung des Verbringens der Ware ins Lager vor Ort registrieren müssen.

VERLAGERUNG IN ANDERES WARENLAGER IM AUSLAND

Zusätzlich kommt es bei solchen Drittlägern oftmals vor, dass der Lagerinhaber die Waren aus logistischen Gründen in ein

Warenlager in einen anderen Mitgliedstaat (zB nach Polen) transportiert. Dies hat für den Versandhändler die Konsequenz, dass zusätzlich zur Registrierungspflicht in Deutschland auch die Registrierung in Polen erforderlich ist. Auch die mit einer Registrierung verbundenen weiteren Pflichten, wie die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, erhöhen die Compliance-Anforderungen für den Versandhändler.

BEISPIEL: ITALIENISCHER WEBSHOP, ÖSTERREICHISCHER VORLIEFERANT, ENDKUNDE IN ÖSTERREICH

Aus Sicht eines ausländischen Webshops können folgende Fälle zur Veranschaulichung dienen: Hat ein im Ausland (hier: Italien) ansässiger Webshop einen Zulieferer in Österreich und organisiert der Webshop den Transport vom österreichischen Lager des Zulieferers direkt an einen Konsumenten in Österreich, so ist dies ebenfalls eine innerstaatliche Lieferung, da stets die konkrete Warenbewegung ausschlaggebend ist und die Ware keine EU-Grenzen überschritten hat. Die Versandhandelsregelungen kommen daher nicht zur Anwendung.

Der Zulieferer muss eine Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer an den Webshop ausstellen. Der ausländische Webshop muss sich aufgrund des in Österreich steuerpflichtigen Umsatzes an den Konsumenten umsatzsteuerlich

registrieren und hat den Umsatz sowie die hierfür angefallenen Vorsteuern über das Veranlagungsverfahren in Österreich zu erklären.

BEISPIEL: ITALIENISCHER WEBSHOP, DEUTSCHER VORLIEFERANT, ENDKUNDE IN ÖSTERREICH

Weniger eindeutig ist der Fall, wenn die Ware des Zulieferers für den Webshop aus einem anderen Mitgliedstaat, beispielsweise aus Deutschland, direkt an einen Konsumenten in Österreich versendet wird und der Webshop für den Transport verantwortlich ist. Für die Lösung einer solchen Fallkonstellation sind die Regelungen zum Versandhandel gemeinsam mit jenen zum Reihengeschäft anzuwenden, da letztere nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung auch zur Anwendung kommen, wenn die letzte Person in der Reihe ein Nichtunternehmer ist.

Folglich ist die umsatzsteuerliche Beurteilung davon abhängig, unter welcher UID-Nummer der italienische Webshop gegenüber dem Zulieferer auftritt.

- Tritt er mit einer deutschen UID-Nummer auf, so ist seine Lieferung an den Konsumenten die sogenannte bewegte Lieferung und es ist die Versandhandelsregelung anwendbar. Sein Umsatz ist über den EU-OSS zu erklären und abzuführen. Der Zulieferer hat dem Webshop eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer auszustellen.

- Tritt er mit einer österreichischen UID-Nummer auf, so ist die Lieferung des Zulieferers die bewegte Lieferung und somit eine idR steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Folglich hat der Webshop in Österreich einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu erklären. Für seine Lieferung an den Konsumenten kann die Versandhandelsregelung nicht angewendet werden, da die Ware gedanklich bereits in Österreich ist und daher keine EU-Grenze mehr überschritten wird.

Zusammenfassend muss sich der Webshop daher in diesen Fällen jedenfalls in zumindest einem weiteren Mitgliedstaat registrieren und dort seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nachkommen.

Hinzu kommt noch, dass die hier diskutierten Fallkonstellationen von Finanzverwaltungen anderer Mitgliedstaaten durchaus anders beurteilt werden können.

CONCLUSIO

Die neuen Regelungen für den Versandhandel wurden in erster Linie für einfach „gestrickte“ Fälle konzipiert. Für viele Business Modelle ist oftmals eine umsatzsteuerliche Registrierung in zumindest einem anderen Mitgliedstaat erforderlich.

Die Tendenz des EU-Gesetzgebers ist zwar, die One-Stop-Shops auch für weitere umsatzsteuerliche Geschäftsfälle auszuweiten, allerdings ist dies noch Zukunftsmusik und wird wohl noch einige Zeit dauern.

TPA TIPP:

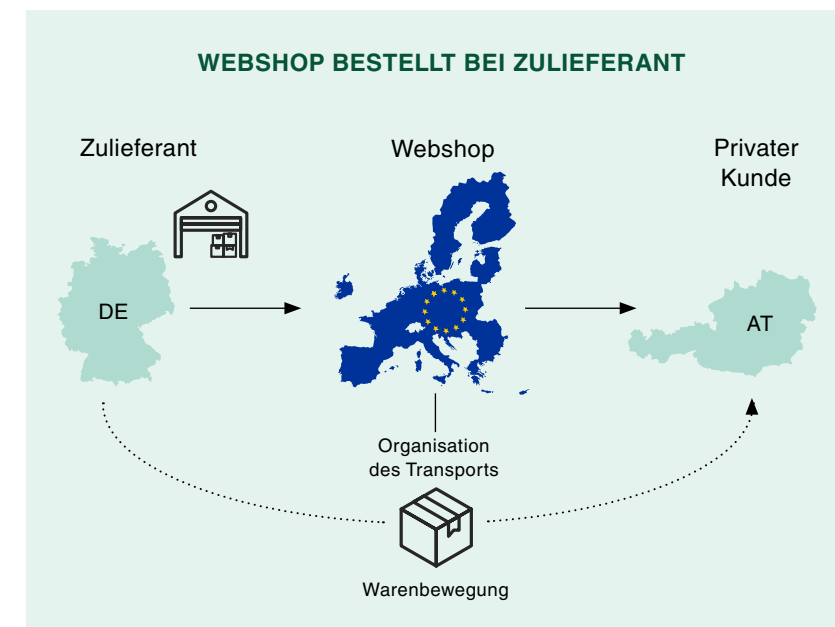
Auf die Konzeption eines Webshops sollte großes Augenmerk gelegt werden, damit später kostspielige Überraschungen vermieden werden. Die TPA Berater:innen unterstützen Sie dabei gerne. ◀



Lia Pachler
@tpa-group.at



Veronika Seitweger
@tpa-group.at



Wichtige Änderungen durch das Abgabenänderungsgesetz 2022

Der Gesetzgeber hat den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2022 vorgelegt, das vor der Sommerpause beschlossen werden wird. Folgende wichtige Änderungen sind zu erwarten:

Verbesserungen bei der Forschungsprämie

Bei der Forschungsprämie kann ab 2022 für mitteltätige Einzelunternehmer:innen, Mitunternehmer:innen und unentgeltlich tätige Gesellschafter-Geschäftsführer:innen ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von EUR 45 pro nachweislich geleisteter „Forschungsstunde“, höchstens jedoch EUR 77.400 pro Person und vollem Wirtschaftsjahr in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden; dadurch werden insbesondere Start-Ups und kleine Unternehmen zusätzlich begünstigt. Zudem wird für Prämien betreffend Jahre ab 2022 der Ablauf der Antragsfrist klarer geregelt (Entkoppelung von der Steuererklärung) und im Interesse einer rascheren Abwicklung die Möglichkeit geschaffen, über einen Prämienantrag hinsichtlich eines sachverhältnismäßig abgegrenzten Teiles auch durch einen gesonderten Bescheid ab sprechen zu können.

Jahresnetzkarten als 50%ige Betriebsausgabe

Bei Jahresnetzkarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für betrieblich veranlasste als auch private Fahrten genutzt werden (können), können ab 2022 50% der Ausgaben für eine nicht übertragbare Jahreskarte der 2. Klasse für Einzelpersonen ohne weiteren Nachweis pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden, um Steuerpflichtigen Aufzeichnungen über die betriebliche Nutzung zu ersparen und einen Anreiz für eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu bieten. Aufpreise etwa für Familienkarten werden nicht von der Pauschalregelung erfasst sein. TPA Anmerkung: Bei Betriebsausgaben-Pauschalierungen geht diese neue pauschale Absetzbarkeit ins Leere. Monatskarten etc. sind nicht begünstigt.

Um 15% erhöhtes Jahressechstel bei Kurzarbeit

Auch im Kalenderjahr 2022 wird für Zeiten der Kurzarbeit – unabhängig davon, wie

lange die/der Arbeitnehmer:in in Kurzarbeit war – bei der Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag von 15% berücksichtigt.

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Bei der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung werden die pauschalen Sonderausgaben, eine betragliche Untergrenze von EUR 5,00 sowie eine Regelung betreffend nachträglich übermittelte Daten ergänzt.

KEST-Rückerstattung für Portfoliodividenden

Im Lichte der Rechtsprechung des VwGH (11.9.2020, Ra 2020/13/0006) wird die Rückerstattungsmöglichkeit der Kapitalertragsteuer für Portfoliodividenden auch für beschränkt steuerpflichtige, in Drittstaaten ansässige Körperschaften auf Antrag möglich sein, wenn mit dem Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Steuerbefreiung für die Eisenbahn im Inland

Aus ökologischen Gründen und als Schritt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit internationaler Bahnverbindungen werden grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit Eisenbahnen für den österreichischen Streckenteil von der Umsatzsteuer befreit werden.

Verschiebung des Vorsteuerabzuges

Aufgrund des Urteils des EuGH ist bei Leistungsbezug von einer/einem Unternehmer:in, die/der ihre/seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuert, zusätzliche Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug, dass die Zahlung geleistet wurde. In Umsetzung dieses Urteils wird das Umsatzsteuergesetz umfassend geändert: so muss ab 2023 jeder Istversteuerer auf der Rechnung diese Tatsache auf seiner Rechnung vermerken und steht dem leistungsbeziehenden Unternehmer der Vorsteuerab-

zug nur und erst unter der Voraussetzung der Bezahlung der Rechnung zu.

Titanium wird wieder abgeschafft

Bei der Vermietung eines im Inland gelegenen Grundstücks zu Geschäftszwecken durch einen Unternehmer, der sein Unternehmen nicht im Inland betreibt, kommt es nicht mehr zum Übergang der Steuerschuld und somit nicht zum Vorsteuererstattungsverfahren, sondern zum Veranlagungsverfahren für den vermietenden Unternehmer. Ein explizites Inkrafttreten ist nicht vorgesehen.

Schutzmasken bleiben USt-frei

Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Krise wird für die Lieferungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe von Schutzmasken der Steuersatz von 0% bis zum 30. Juni 2023 beibehalten.

Ausdehnung der Dreiecksgeschäfte

Die Regelung über Dreiecksgeschäfte wird ab 2023 nach der Auffassung des Mehrwertsteuerausschusses auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Personen angewandt werden.

Schlussbemerkung: Das Abgabenänderungsgesetz 2022 bringt noch vor dem Sommer viele zweckmäßige, aber eher kleinere Verbesserungen, eine große Steuerreform wird für den Herbst erwartet: Dabei soll es – wie den Medien bereits zu entnehmen war – insbesondere auch um die Beseitigung der kalten Progression gehen. Weitere wichtige Reformschritte für Start-Ups und KMUs sowie generell für den österreichischen Wirtschaftsstandort wurden vom Fachsenat für Steuerrecht der KSW bereits beim BMF eingebracht und würden sicherlich großen Zuspruch finden. ◀



Gottfried Sulz
@tpa-group.at

Im Irrgarten des Exekutionsrechts: Die Aufgaben von Dienstgeber:innen im Rahmen von Lohn- und Gehaltspfändungen

In der Regel kommt der Arbeitgebende mit dem Thema Lohn- und Gehaltspfändung erst in Berührung, wenn ihm vom zuständigen Gericht ein Zahlungsverbot betreffend einen bestimmten Mitarbeiter zugestellt wird.

Gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot wird meistens eine „Drittschuldnererklärung“ zugestellt.

Diese Mitteilungen sind meist sehr umfassend und juristisch komplex, verwirren auf den ersten Blick und einigen Arbeitgebenden drängt sich dabei die Frage auf: „Was geht mich das eigentlich alles an?“ Die Antwort lautet bedauerlicherweise: „Sehr viel.“

Zunächst ist zu klären, wer die betroffenen Personen bei dieser Thematik sind.

Folgende Grafik (in Anlehnung an Prinz, Personalverrechnung in der Praxis 2021, 32. Aufl.(2021) bietet eine gute Übersicht:

Nach Zustellung eines Zahlungsverbotes hat der Arbeitgebende folgende Schritte zu tun:

- Vormerkung des Zustelldatums des Zahlungsbefehles
- Ausfüllen der Drittschuldnererklärung und Feststellung von Unterhaltspflichten des Arbeitnehmenden
- Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Betrages (Existenzminimum) der Lohn- oder Gehaltszahlung
- Zahlung des pfändbaren Betrages der Lohn- oder Gehaltszahlung an die/den betreibende:n Gläubiger:in

Die Abgabe der Drittschuldnererklärung, sowohl beim Gericht als auch eine Abschrift bei der/dem Gläubiger:in, ist zwingend. Es empfiehlt sich diese eingeschrieben zu versenden.

Die/der Drittschuldner:in haftet dem/der betreibende:n Gläubiger:in, für den Schaden, der dadurch entsteht, dass sie ihre /

er seine Pflichten schuldhaft nicht oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Für die Abgabe der Drittschuldnererklärung steht dem Arbeitgebenden ein Kostenersatz von EUR 35,00 durch den Arbeitnehmenden zu.

Mittels der Angaben in der Drittschuldnererklärung wird ermittelt, welcher Teil des Arbeitsentgelts pfändbar ist und den Gläubigerinnen bzw Gläubigern zusteht und welcher Teil als sogenanntes „Existenzminimum“ nicht pfändbar ist.

Der Arbeitgebende darf sich auf die Angaben des Arbeitnehmenden zB hinsichtlich Unterhaltspflichten verlassen. Wir empfehlen, sich diese Angaben schriftlich bestätigen zu lassen.

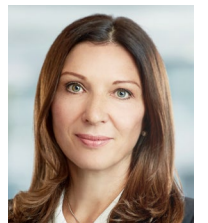
Die Drittschuldnererklärung ist ausnahmslos abzugeben, auch wenn das Dienstverhältnis bereits beendet wurde oder nur geringe Einkünfte unter dem Existenzminimum vorliegen.

TPA TIPP:

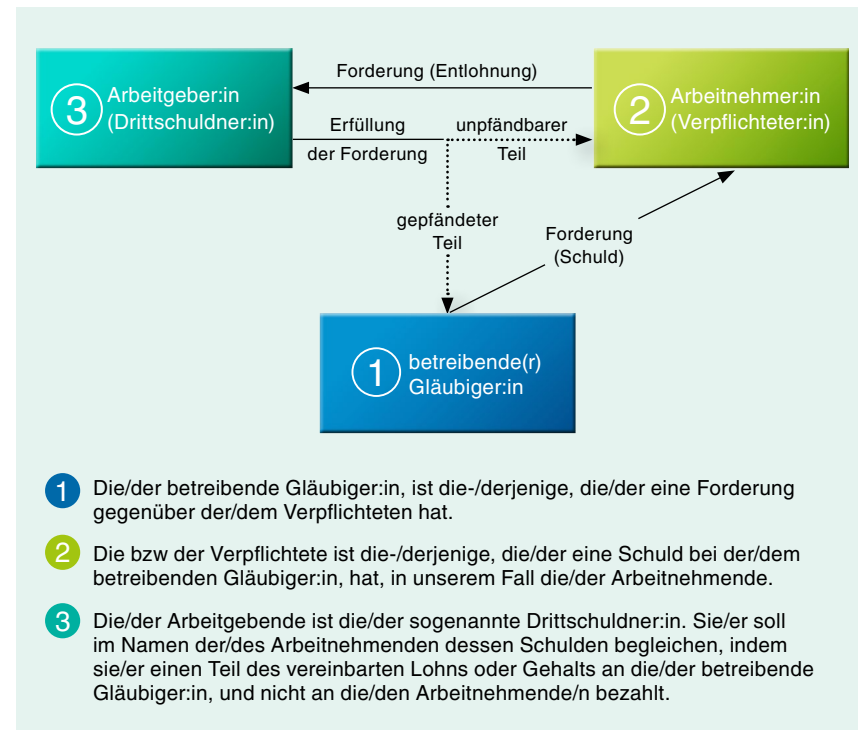
Die Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Betrages ist in der Exekutionsordnung geregelt und gestaltet sich mitunter sehr kompliziert. Setzen Sie sich daher zeitnah mit Ihrem / Ihrer TPA Berater:in in Verbindung. Gerne helfen wir Ihnen auch bereits beim Ausfüllen der Drittschuldnererklärung. ◀



Stephanie Mosser
@tpa-group.at



Birgit Perkounig
@tpa-group.at



Steuerberaterin des Jahres: And The Winner Is ... Iris Burgstaller!



Die besten Steuerberater:innen des Landes wurden am vergangenen 31. Mai in den Wiener Sofien-sälen im exklusiven, kleinen Kreis gekürt. **Iris Burgstaller**, TPA Partnerin und Expertin für International Tax & Transfer Pricing, konnte sich in der Fachkategorie Internationales und Konzernsteuerrecht klar durchsetzen.

Zum achten Mal in Folge organisierten „Die Presse“ und „ifa AG“ die Wahl zum „Steuerberater des Jahres“, in dieser Zeit hat sich der Award zu einem hoch angesehenen Branchen-Preis entwickelt. Dieses Jahr gab es einen Rekord von 25.649 Nominierungen. So werden die Besten der Besten gewählt: Nach dem Nominierungsprozess durch die Stimmabgabe von Kundinnen und Kunden werden die Meistgenannten von einer hochkarätigen Jury einer kritischen Wertung unterzogen.



Festschrift für Gottfried Sulz: Umgründungen & Immobilien

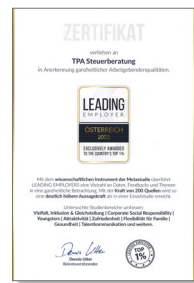


Die Festschrift anlässlich des 60. Geburtstags von TPA Partner **Gottfried Sulz** greift – ganz im Sinne seines langjährigen beruflichen Wirkens – die Themen Umgründungen und Immobilien auf. In 18 Beiträgen beleuchten namhafte Expertinnen und Experten aus Rechts- und Steuerberatungspraxis, Finanzverwaltung, Wissenschaft und vom Verwaltungsgerichtshof die vielschichtige, stets topaktuelle Materie aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Damit ist ein beeindruckendes Werk von großer wissenschaftlicher Breite und Tiefe entstanden, das die besonderen Interessensgebiete des Geehrten hervorragend widerspiegelt. Die Herausgeber sind Universitätsprofessor Klaus Hirschler (WU), Karin Fuhrmann und Lukas Bernwieser. Die Festschrift ist beim Linde Verlag erschienen und kann hier bestellt werden: <https://www.lindeverlag.at/buch/umgruendungen-und-immobilien-19389>



TPA ist Leading Employer 2022

TPA Steuerberatung ist als Leading Employer Österreich 2022 ausgezeichnet worden. Damit zählt TPA zu den besten 1 Prozent der Arbeitgebenden. Es werden nur die Unternehmen als Leading Employer ausgezeichnet, deren herausragende Positionierung als Arbeitgebermarke durch die unabhängige Analyse von 200 Quellen bestätigt wird. Insgesamt wurden dafür rund 160.000 Unternehmen untersucht. Die Studie gilt als umfassendste Untersuchung zum Thema Arbeitgeberqualitäten in Österreich. Sie berücksichtigt wichtige Aspekte zur Beurteilung des Unternehmertums, wie etwa Online-Bewertungen, Feedback von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewerber:innen und Fachexpertinnen und -experten, aber auch Benefits und Image.



Topinformiert mit den TPA Webcasts.

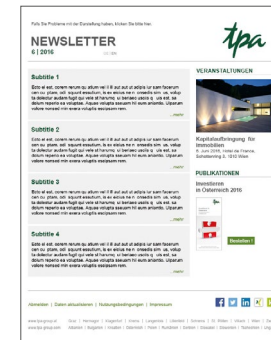
Die TPA Webcasts geben Raum für den fachlichen Austausch zu verschiedenen Themen. Ob Corona-Maßnahmen, Kryptowährungen oder Real Estate Finance – unsere Experten beantworten Ihre Fragen.



Für die Webcasts ist keine Software und keine Registrierung erforderlich. Die Ausgaben können live gestreamt werden und stehen später auch unter <https://tpa.streamdiver.com/> on demand zur Verfügung. Möchten Sie unsere Informationen und Webcast-Einladungen zugesandt bekommen? Dann melden Sie sich hier <https://www.tpa-group.at/de/newsletter/> für unseren TPA-Newsletter an.

Unsere Publikationen

Unsere Fach-Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden: über unsere Website www.tpa-group.at/publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo
3 mal jährlich wichtige
Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



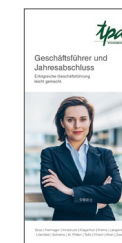
Das 1x1
der Steuern
Aktuelle
Informationen



Das 1x1 der
Immobilien-
besteuerung
Basis-Know-how
Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der
Stiftungs-
besteuerung
Aktuelle
Informationen



Geschäftsführer und
Jahresabschluss
Erfolgreiche Ge-
schäftsführung
leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten
zur Personal-
verrechnung
Der TPA Personal-
verrechnungs-Check



Entsendungen
erfolgreich
gestalten



Reiseleistungen
und die Umsatzsteuer
Die wichtigsten
Hinweise für die
Reisebranche



Länderreihe „Investieren in...“
Die aktuellen Steuersysteme im Überblick.
In den Sprachen Deutsch und Englisch für folgende
Länder erhältlich: Albanien, Bulgarien, Kroatien,
Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien,
Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:
www.tpa-group.at/publikationen



IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles-Vaello, Fotos: istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 24.05.2022, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint dreimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com

greenprint*
klimaneutral gedruckt



Große Tipps zum österreichischen Steuersystem im kleinen Format.

Jetzt kostenlos die Broschüre bestellen und profitieren: **www.tpa-group.at/steuern**